



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 06.07.2020

Name

Durchwahl

Telefax 0711 2153-470

Aktenzeichen I-0144.0

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 15. April 2020

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag vom 15. April 2020 ergeht folgender

Bescheid:

Ihre Anträge auf Übersendung von Unterlagen

- „zur aktuellen Verordnung des Landes – Corona-Verordnung: Unterlagen über die Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Ordnungserlasses, soweit sie für die getroffenen Erwägungen und Festlegungen von Bedeutung waren“;
- „zur fortlaufenden strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die Grundrechte sowie der Abwägungsprozesse und Abwägungsergebnisse, auch in Bezug auf die jeweilige Einschränkung aller betroffenen Grundrechte“;
- „über Arbeitsaufträge und Arbeitsergebnisse zu ungesicherten Erkenntnissen zum Zeitpunkt des Erlass der Corona-Verordnung (soweit Erkenntnisse auf Annahmen und Hypothesen beruhen, bedarf es Anstrengungen im Sinne einer strengen Prüfung, diese Erkenntnisse zu validieren - es bedarf daher eines Planes zur Evaluierung der Entscheidungsgrundlagen und fortlaufenden Kommunikation der

Ergebnisse in die Öffentlichkeit als auch Anpassung der vorgenommenen Grundrechtseinschränkungen)“;

- „über die aktuellen Erkenntnisse zur Neufassung der Verordnung über den heutigen Geltungszeitraum hinaus“

werden als unbegründet abgelehnt.

I.

Sie baten mit E-Mail vom 15. April 2020 um Übersendung der vorgenannten Unterlagen im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber nicht begründet.

Begründung:

Der Antrag auf Übersendung der gewünschten Unterlagen in Zusammenhang mit Corona-Verordnung war als unbegründet abzulehnen.

Es ist bereits der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (im Folgenden: **LIFG BW**) nicht eröffnet. § 2 Abs. 1 LIFG BW beschreibt den Anwendungsbereich des LIFG BW und enthält eine Beschränkung auf „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“. Diese Einschränkung gilt auch für die Ministerien des Landes. Damit ist der Anwendungsbereich des LIFG BW enger als der im IFG des Bundes (vgl. näher Sicko, in: Debus, Informationszugangsrecht BW, 2017, § 2 LIFG Rn. 19f. m. w. N.).

Voraussetzung für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 1 LIFG BW ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt. Dabei handelt es sich grundsätzlich auch bei der administrativen Rechtsetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) um eine Verwaltungsaufgabe (Schoch, in Kommentar zum IFG, 2016, § 1, Rn. 123; vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

Zu beachten ist aber, dass Ministerien teils verwaltende und teils regierende Funktion ausüben. Soweit Ministerien Regierungshandeln ausüben und damit der Staatsleitungsfunktion der Regierung nachkommen, wird dies vom LIFG BW nicht erfasst. Dies liegt beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder oder Sitzungen des Ministerrats, von Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen vor. Begründet wird dies damit, dass „Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, [...] keine Verwaltungstätigkeit“ darstellen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

Die geforderten Dokumente bezüglich „Erkenntnisse zum Zeitpunkt“ des Erlasses der Corona-Verordnung betreffen den Entscheidungsfindungsprozess der Landesregierung. Dieser beinhaltet politische Überlegungen und Abwägungen und stellt mithin kein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln dar.

Das dynamische Infektionsgeschehen macht regelmäßig ein kurzfristiges Handeln der Exekutive erforderlich. So gilt es beispielsweise innerhalb kürzester Zeit die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen umzusetzen, um auf das Infektionsgeschehen unverzüglich reagieren zu können. Die Corona-Krise fordert folglich ein schnelles, an den aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens orientiertes Handeln der Exekutive, die damit ihrer Verantwortung der Staatsleitung nachkommt. Die mit diesem Handeln einhergehende befristete Einschränkung von Grundrechten verlangt mithin kurzfristige (politische) Entscheidungen der Landesregierung als Kollegialorgan, deren rechtliche Hintergründe und Argumentation die geforderten Dokumente wiedergeben. Dieser politische Entscheidungsfindungsprozess stellt jedoch kein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln dar.

Der Anwendungsbereich des LIFG BW ist damit nicht eröffnet.

Gleiches gilt für die angeforderten „Unterlagen über die aktuellen Erkenntnisse zur Neufassung der Corona-Verordnung“. Auch hier geht es um den Entscheidungsfindungsprozess der Landesregierung, der auf politischen Überlegungen und Abwägungen beruht.

b)

Selbst wenn man den Anwendungsbereich des LIFG BW als eröffnet ansehe, wäre der Anspruch auf Informationszugang zudem nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LIFG BW ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG BW nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Landesregierung, der Grundlage für die Corona-Verordnung bildet, beruht auf vertraulichen Beratungen durch die Mitarbeiterstäbe der Landesministerien. Die ministeriumsinternen Vorbereitungen hierzu sowie die dabei herangezogenen Erkenntnisquellen unterfallen damit dem Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen. Durch eine Offenlegung würden künftig der Beratungsprozess selbst sowie Meinungsäußerungen innerhalb der Beratungen gefährdet, weil die Gesprächsteilnehmer eine Offenlegung befürchten müssten. Die Informationen können daher zum Schutz von Beratungen und Entscheidungsprozessen nicht zugänglich gemacht werden.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht ferner gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 LIFG BW nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung haben kann. Bei den geforderten Unterlagen handelt es sich um Schriftstücke, in denen politische Überlegungen und Handlungsmöglichkeiten dargestellt werden, um den ministeriumsinternen Abstimmungs- und Willensbildungsprozess zusammenzufassen und damit um laufende Regierungstätigkeit, die als Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geschützt ist. Dieser beinhaltet einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Zu diesem Kernbereich gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht. Er erstreckt sich somit auch auf die stetigen Anpassungen unterworfenen Überlegungen und Entscheidungsfindungsprozesse der Landesregierung zur Corona-Verordnung. Die begehrten Unterlagen können daher nicht zugänglich gemacht werden.

c)

Auch wenn man die in den begehrten Unterlagen enthaltenen Informationen als Umweltinformationen i.S.d. § 23 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetz (im Folgenden:

UVwG) auffassen wollte – wofür keine überwiegenden Argumente vorliegen – ist der Antrag auch nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG abzulehnen. Der bereits erwähnte Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen steht als öffentlicher Belang einer Bekanntgabe der begehrten Informationen entgegen.

III.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter des Referats 16 – Justiz und Recht, Vergabeprüfung, Bürokratieabbau,
Gesetzblatt, Gnadensachen